

## **Taxordnung der Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinflall**

vom 5. Juli 2006

*Der Gemeinderat beschliesst:*<sup>1</sup>

### **1. Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Taxordnung legt die Tagestaxen für einheimische und auswärtige Pensionärinnen und Pensionäre für die Altersheime<sup>6</sup> und die Taxen für die Pflegestufen fest.

<sup>2</sup>Alle Taxen sind Einheitspreise. Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

### **2. Pensionskosten und Ansätze für die Zusatzleistungen<sup>6</sup>**

<sup>1</sup>Die Kosten setzen sich zusammen aus

- der Pensionstaxe
- den Pflegekosten
- den Zusatzkosten

<sup>2</sup>Die Pflegeleistungen werden nach „BESA“ (System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung) erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals nach dem Eintritt und wird danach monatlich überprüft.

### 3. Pensions- und Pflegekosten pro Person und Tag

#### 3.1 Grundtaxe stationär<sup>5</sup> mit Vollpension<sup>2,4</sup>

<sup>1</sup> Im Einerzimmer (Je nach Lage und Grösse)	Fr. 115.00 - Fr. 118.00
Im Zwei- / Mehrbettzimmer (Pflegeabteilung)	Fr. 110.00 / Fr. 105.00
In einem Doppelzimmer (Altersheim)	Fr. 105.00 - Fr. 110.00
Ehepaarzimmer (durch eine Person besetzt) bis	Fr. 145.00

<sup>2</sup>Die Einzelzimmer und die Doppelzimmer für Paare im Altersheim werden je nach Grösse und Lage des Zimmers innerhalb der in der Taxordnung definierten Grundtaxen unterschiedlich bewertet.

<sup>3</sup>In der Grundtaxe sind die Hotelleistungen mit Vollpension inbegriffen<sup>6</sup>. Darüber hinausgehende Betreuungsleistungen<sup>6</sup> werden separat verrechnet (siehe 4.1). Inbegriffen sind:

- Ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost<sup>6</sup>
- Bett- und Frottierwäsche, das Besorgen dieser Wäsche sowie das Besorgen der privaten Wäsche - ohne Handwäsche und Flicker (Grundversorgung)
- Besorgen des Zimmers nach dem regulären Turnusplan (Grundversorgung)
- Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden und Aktivitäten gemäss Wochenplan
- Gebühr für TV-Anschluss (Gemeinschaftsantenne)

#### 3.2 Grundtaxe teilstationär (Tages-/Nachtaufenthalt)<sup>5</sup>

Tages- oder Nachtpauschale	Fr. 70.00
½ Tagespauschale (Vormittag oder Nachmittag)	Fr. 50.00

### 3.3 Pflegezuschläge nach Bedarfserfassung BESA<sup>5</sup>

<sup>1</sup>Die Pflögetaxe und die Pauschalen für Mittel- und Gegenstände (MiGeL)<sup>7</sup> werden nach dem von den Krankenkassen anerkannten System BESA berechnet und richten sich nach dem Vertrag zwischen Santésuisse und Curaviva, Sektion Schaffhausen respektive den gesetzlichen Vorgaben gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) und der entsprechenden Verordnung (KLV).<sup>6</sup>

<sup>2</sup>Pflege im Altersheim:<sup>7</sup>

Bei vorübergehender leichter Pflege in der BESA-Stufe 1 erfolgt noch kein Pflegezuschlag. Dauert die Pflegebedürftigkeit in BESA 1 länger als 14 Tage, so wird ab dem 15. Tag die entsprechende Pflögetaxe in Rechnung gestellt. Die Neueinstufung erfolgt sofort, wenn eine voraussichtlich bleibende Änderung eintritt.

<sup>3</sup>Überschreitet jedoch der Grad der Pflegebedürftigkeit die erste Pflegestufe (also mehr als 20 Minuten)<sup>7</sup>, so wird ab dem ersten Tag die Pflögetaxe berechnet. Beim teilstationären Aufenthalt wird für jeden Aufenthaltstag (Nacht) die Pflögetaxe erhoben<sup>5</sup>.

<sup>4</sup>Diese Beträge werden von der Krankenkasse rückvergütet. Die Pflegezuschläge<sup>3</sup> und die Pauschale für Pflegemittel nach „MiGeL“ betragen pro Tag:<sup>6,7</sup>

Stufe	BESA-Pflegebedarf Minuten	Beitrag Krankenkasse (KK)	Anteil Bewohnerin/Bewohner	MiGeL (KK)
1	1 - 20	9.00	1.00	0.50
2	21 - 40	18.00	12.00	0.50
3	41 - 60	27.00	21.60	1.50
4	61 - 80	36.00	21.60	1.50
5	81 - 100	45.00	21.60	3.50
6	101 - 120	54.00	21.60	3.50
7	121 - 140	63.00	21.60	3.50
8	141 - 160	72.00	21.60	4.50
9	161 - 180	81.00	21.60	4.50
10	181 - 200	90.00	21.60	4.50

Stufe	BESA-Pflegebedarf Minuten	Beitrag Krankenkasse (KK)	Anteil Bewohnerin/ Bewohner	MiGel (KK)
11	201 - 220	99.00	21.60	4.50
12	> 220	108.00	21.60	4.50

#### 4. Zusatzkosten stationär<sup>5</sup>

##### 4.1 Betreuungsleistungen<sup>2,4,6,7</sup>

Diese Beträge sind nicht krankenkassenpflichtig. Regelmässiger Mehraufwand für Betreuungsleistungen, welche durch die Grund- respektive Pfelegetaxen nicht abgegolten werden, wird mit der Betreuungstaxe verrechnet.

Stufe	BESA-Pflegebedarf Minuten	Betreuungstaxe
0		5.00
1	1 - 20	5.00
2	21 - 40	5.00
3	41 - 60	5.00
4	61 - 80	10.00
5	81 - 100	15.00
6	101 - 120	20.00
7	121 - 140	25.00
8	141 - 160	28.00
9	161 - 180	28.00
10	181 - 200	28.00
11	201 - 220	28.00
12	> 220	28.00

##### 4.2 Zuschlag auf Grundtaxe für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner pro Tag

Bewohnerinnen und Bewohner, welche beim Eintritt nicht seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen<sup>7</sup> in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall angemeldet waren, bezahlen einen Zuschlag auf der Grundtaxe.

Zugezogen von	im Altersheim	im Pflegeheim
Kanton Schaffhausen	Fr. 5.00	Fr. 10.00
andere Kantone	Fr.10.00	Fr. 30.00

#### **4.3 Zuschlag für die geschützten Wohngruppen für demente Bewohnerinnen und Bewohner<sup>5</sup>**

Der Zuschlag beträgt unabhängig von der BESA-Einstufung<sup>6</sup> Fr. 25.00 pro Tag (stationär und teilstationär).

#### **4.4 Persönliche Angelegenheiten**

- Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege und Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen, welcher nach BESA nicht erfasst werden kann **Fr. 50.00/h<sup>6</sup>**
- Nicht ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost pro Mahlzeit **Fr. 5.00**
- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit **Fr. 5.00**
- Von Feriengästen wird pro Aufenthalt ein einmaliger Zuschlag erhoben **Fr. 200.00**
- Reinigung und Entsorgung beim Austritt/Todesfall **nach Aufwand**
- Todesfallkosten **Fr. 200.00**
- Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand verrechnet:
  - Arztkosten, Arzneimittel
  - Kassenpflichtiges Pflegematerial
  - Krankenmobilien
  - Bezüge in der Cafeteria, andere Bezüge als die regulär zu den Mahlzeiten angebotenen
  - Verpflegung von Gästen
  - Transportkosten
  - Reparaturen an Möbeln und persönlichen Gegenständen
  - Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung, Handwäsche
  - Radio- und TV-Konzessionsgebühren, Telefoninstallation und Gebühren

- Haftpflichtversicherung, Mobiliarversicherung, Kranken- und Unfallversicherung
- Krankentransporte, Rollstuhltaxi
- Persönliche Kosten wie Coiffeur, Pediküre, Toilettenartikel, Telefon etc. und Pflegemittel, welche nicht auf der MiGel-Liste aufgeführt sind

## **5. Rückvergütungen und Ermässigungen bei Abwesenheit**

<sup>1</sup>Bei freiwilliger Abwesenheit beträgt die Reduktion der Grundtaxe Fr. 15.00/Tag<sup>5</sup> für Verpflegung, sofern die Abwesenheit länger als 3<sup>7</sup> aufeinanderfolgende Tage dauert.

<sup>2</sup>Aus- und Eintrittstage gelten als Aufenthaltstage.

<sup>3</sup>Bei Spitalaufenthalt erfolgt die Rückvergütung auf der Grundtaxe von Fr. 15.00<sup>6</sup> ab dem 1. Tag. Pfllegetaxen entfallen, ebenso die Betreuungstaxen<sup>6</sup>.

<sup>4</sup>Die Betreuungs- sowie die Pfllegetaxen<sup>6</sup> werden ab dem Tag, der dem Austritt folgt, nicht mehr verrechnet.

<sup>5</sup>Für ein reserviertes Zimmer wird 50 % der für die betreffende Person gültigen Grundtaxe verrechnet. Sie wird ab dem Tag fällig, der im Pensionsvertrag als Eintrittstag vermerkt ist. Wird ein reserviertes Zimmer nach 30 Tagen nicht besetzt, so entfällt die Ermässigung von 50%.

<sup>6</sup>Ferienaufenthalte im Alters- und Pflegeheim: Wenn ein Zimmer für eine bestimmte Zeit reserviert wurde, so werden die Grundtaxen auch dann fällig, wenn der Ferienaufenthalt nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen wird.

<sup>7</sup>Wechselt eine Bewohnerin oder ein Bewohner aus ihrem respektive seinem Zimmer in ein anderes und belegt dadurch zwei Zimmer, so wird die Hälfte der Grundtaxe des bisherigen Zimmers bis zur vollständigen Räumung des Zimmers und die volle Grundtaxe für das neue Zimmer verrechnet.

<sup>8</sup>Rückerstattungen können nur dann erfolgen, wenn eine Eigenleistung regelmässig erfolgt. Für gelegentlich erbrachte Eigenleistungen erfolgen keine Rückvergütungen.

- Abzüge für regelmässige Eigenleistungen für Waschen, Reinigung  
je maximal Fr. 90.00/Monat
- für täglich selber Betten  
1 Bett-Zimmer Fr. 30.00/Monat  
2 Bett-Zimmer (Ehepaare) Fr. 60.00/Monat<sup>7</sup>
- täglich selbst zubereitete Morgenessen Fr. 90.00/Monat
- täglich selbst zubereitete Abendessen Fr.150.00/Monat

## 6. Mahlzeiten für Gäste

Angehörige sind zu den Mahlzeiten willkommen. In der Regel ist eine Voranmeldung nötig. Am Eintrittstag sind die Angehörigen für eine Hauptmahlzeit unentgeltlich eingeladen.

- Frühstück Fr. 6.50
- Mittagessen Fr. 15.00
- Mittagessen Sonntag/ Festtage Fr. 18.00
- Abendessen Fr. 8.00

## 7. Depot und Kündigungsfristen, Zahlungsmodus

<sup>1</sup>Beim Eintritt wird ein unverzinsliches Depot von Fr. 3'000.00 in Rechnung gestellt. Dieses wird beim Austritt oder im Todesfall mit der Schlussrechnung verrechnet.<sup>6</sup>

<sup>2</sup>Das Pensionsverhältnis kann beidseitig auf Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden.

<sup>3</sup>Pensionärinnen und Pensionäre, die vorübergehend zur Rekonvaleszenz oder für Ferien ins Alters- und Pflegeheim<sup>6</sup> aufgenommen wurden, müssen keine Kündigungsfristen beachten. Ferienpatientinnen und Ferienpatienten zahlen die ganze reservierte und schriftlich vom Heim bestätigte Zeitdauer. Erfolgt der Austritt früher, so haben sie Anspruch auf Rückerstattung im Rahmen von Art. 5 der Taxordnung. Der Austrittstermin von Rehabilitationspatientinnen und Rehhabilitationspatienten mit unbestimmter Aufenthaltsdauer richtet sich nach der Verordnung des Arztes.

<sup>4</sup>Nach einem Todesfall wird die volle Grundtaxe abzüglich Fr. 15.00<sup>6</sup> bis zur vollständigen Räumung des Zimmers verrechnet.

<sup>5</sup>Das Heim stellt in den ersten Tagen des folgenden Monats monatlich rückwirkend Rechnung. In der Regel werden die Rechnungen im Lastschrift-Verfahren (LSV) erhoben. Eine entsprechende Ermächtigung ist beim Eintritt bei der Bank zu hinterlegen.

## **8. Besondere Bestimmungen**

<sup>1</sup>Kostenansätze für hier nicht erwähnte Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

<sup>2</sup>Rückerstattungen für nicht beanspruchte Leistungen, welche in Pauschalen inbegriffen sind, können nur in Ausnahmefällen, wenn sie regelmässig und über längere Zeit nicht beansprucht worden sind, zurückerstattet werden. Die Heimleitung ist befugt, abschliessend über Ausnahmen und die Höhe der Rückerstattung zu entscheiden.

## **9. In-Kraft-Treten**

Diese Taxordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxordnungen.

---

<sup>1</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 5. Juli 2006

<sup>2</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 15. August 2007

<sup>3</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 30. Januar 2008

<sup>4</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 19. August 2009

<sup>5</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2010,  
In- Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Januar 2010

<sup>6</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2010,  
In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2011

<sup>7</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 13. Dezember 2011,  
In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2012